

Absender:

.....
.....
.....

An die zuständige Behörde:

.....
.....
.....

Antrag

auf Verschiebung des Prüfungszeitraumes zum Nachweis
des weiterbestehenden Bedürfnisses
gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG

Mit Inkrafttreten der Neufassung von § 14 Abs. 4 WaffG zum 01.09.2020 ist das Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nach 5 bzw. 10 Jahren zu überprüfen. Der Prüfungszeitraum beinhaltet die letzten 24 Monate vor Überprüfung des Bedürfnisses. Für diesen Zeitraum ist nachzuweisen, dass mit (einer der) eigenen erlaubnispflichtigen Waffen mindestens 1x alle drei Monate oder mindestens 6x jährlich geschossen wurde. Das Pensum gilt je Waffenart im Besitz (Kurzwaffe, Langwaffe).

Sportschützen, die Schießnachweise für die letzten 24 Monate vor einem Stichtag zwischen dem 01.09.2020 und dem 31.08.2022 erbringen müssen, haben ihre vergangenen Schießeinheiten mangels Kenntnis einer anstehenden Bedürfnisprüfung möglicherweise nicht festgehalten, da es keine Verpflichtung zum Führen eines persönlichen Schießbuches gibt. Um hier unverschuldete Nachteile zu vermeiden, gilt die Ausnahmeregelung in Bayern, wonach die zuständige Waffenbehörde den Stichtag für die Prüfung auf formlosen Antrag des Sportschützen hin zu seinen Gunsten um 24 Monate zu verschieben hat.

Dies trifft auch auf meine Person zu. Bezugnehmend auf die genannte Ausnahmeregelung beantrage ich daher die Verschiebung des Prüfungszeitraums um 24 Monate.

.....
Datum / Unterschrift